



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Bioenergie Sulz GmbH & Co. KG, Keltenstraße 97, 72172 Sulz am Neckar, für den Standort „Unteres Enkental“ in Sulz am Neckar, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung und den Betrieb einer Biogasanlage erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids vom 12.02.2024 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

I. Entscheidung:

1.1

Der Bioenergie Sulz GmbH & Co. KG wird hiermit die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Änderungen der auf den Flurstücknummern 4571/2, 4567/1 und 4567/2 der Gemarkung 5740 (Sulz), „Unteres Enkental“ / Hochsträß, in 72172 Sulz a. Neckar, bestehenden Biogasanlage erteilt.

1.2

Die Änderung der Biogasanlage umfasst im Einzelnen:

1.2.1

Errichtung eines Fermenters mit Tragluftfolienabdeckung (Halbkugel) mit einem Durchmesser von 32 m, einem Volumen $V_{\text{netto}} = 7.640 \text{ m}^3$ und einem maximalen Gasspeichervolumen $V_{\text{max}} = 7.514 \text{ m}^3$.

1.2.2

Errichtung eines Anlagengebäudes mit zwei BHKW mit jeweils 4.507 kWel.

1.2.3

Errichtung eines Redundanzkessels mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 3,15 MW.

1.2.4

Errichtung einer Wärmeübergabestation.

1.2.5

Errichtung einer Gasübergabestation.

1.2.6

Rückbau des Wärmepufferspeichers 1. Umwidmung des bestehenden Wärmepufferspeichers 2 mit 125 m³ zu Wärmepufferspeicher 1. Errichtung eines neuen Wärmepufferspeichers 2 mit 9.161 m³.

1.2.7

Errichtung einer zusätzlichen Trafostation.

1.2.8

Erweiterung des bestehenden Anlagengebäudes zur Unterbringung von Heizungstechnikkomponenten sowie Steuerungstechnik der Trocknungsanlage.

1.2.9

Rückbau des Feststoffeintrags auf Gärproduktlager 1 und Errichtung eines neuen Feststoffeintrags an gleicher Stelle.

1.2.10

Errichtung einer Umwallung als Rückhalteeinrichtung für im Havariefall austretendes Gärsubstrat.

1.3

Die Anlage wird in den unter Ziffer 1.8 aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben und ist entsprechend diesen Unterlagen sowie den Festlegungen dieser Entscheidung, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen, zu errichten und zu betreiben.

1.4

Diese Entscheidung schließt nach § 13 BlmSchG die **Baugenehmigung** gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die beantragten baulichen Anlagen mit ein.

1.5

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden sowie unbeschadet Rechte Dritter.

1.6

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird.

1.7

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € festgesetzt.

1.8

Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang.

Antragsordner:

Register 1	Antrag auf Genehmigung / Standort / Umgebungsverhältnisse
Register 2	Technische Einrichtungen / Anlagenauslegung / Stoffströme
Register 3	Emissionen / Immissionen (Stoffe und Geruch)
Register 4	Emissionen / Immissionen (Schall)
Register 5	Abwasser / Anlagenentwässerung
Register 6	Wassergefährdende Stoffe / Gewässerschutz
Register 7	Abfälle / Abfallvermeidung / Abfallentsorgung
Register 8	Arbeitsschutz
Register 9	Betriebseinstellung
Register 10	Anlagensicherheit / Störfallverordnung
Register 11	Naturschutz / Umweltverträglichkeitsprüfung
Register 12	Bauantrag
Register 13	Brandschutz

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 2 Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 04.03.2024, bis einschließlich Montag, den 18.03.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg und bei der Stadt Sulz am Neckar, Obere Hauptstraße 2, 72172 Sulz, Bürgerbüro im Erdgeschoss, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der

Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 01.03.2024

Regierungspräsidium Freiburg